

Satzung

der DJK Grün-Weiß Gelmer 1950 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "DJK Grün-Weiß Gelmer 1950 e. V.". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Münster eingetragen und hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Wesen

2.1 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport, und vertritt grundsätzlich dessen Zielsetzungen.

2.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. dessen Fachverbände und untersteht gleichzeitig deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

2.3 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes.

2.4 Der Verein fördert im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend. Den Mitgliedern der Jugendabteilung werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

2.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

3.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder von Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamten menschlichen Entfaltung im christlichen und demokratischen Sinne dienen. Er vertritt das Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

4.1 Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

4.2 Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortlichen Menschen.

4.3 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

4.4 Er nimmt soweit wie möglich teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

4.5 Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

4.6 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.

5.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

5.2.1 Aktive Mitglieder

5.2.2 Passive Mitglieder

5.2.3 Ehrenmitglieder

5.3 Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen bei den zuständigen Verbänden.

5.4 Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

5.5 Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

5.6 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

5.7 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird halbjährlich, jeweils zum 30.06. oder zum 31.12., und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

5.8 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Ausschluss soll in der Regel ein Verweis vorausgehen. Für den Ausschluss sowie für die Erteilung eines Verweises ist die 2/3-Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

6.1 Am Sport und dem Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu erfüllen.

6.2 Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.

6.3 Als Mitglied in leitender Position sich besonders um die Zielsetzungen und Grundsätze des Vereins zu bemühen.

6.4 Die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

7.1 An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2 Beim Geschäftsführenden Vorstand oder in den Mitgliederversammlungen Vorschläge sowie Beschwerden vorzubringen.

7.3 Die Sportanlagen und die Sportgeräte des Vereins sachgemäß zu benutzen. Bei der Nutzung sind die Benutzerordnungen zu beachten.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden als

- a) ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) oder
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

9.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste in Begleitung von Erziehungsberechtigten beiwohnen.

9.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

9.2.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Beschluss der Satzung, Satzungsänderungen, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein, Ein- oder Austritt aus den Verbänden des Sports).

9.2.2 Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

9.2.3 Wahl und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern.

9.2.4 Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Obleute.

9.2.5 Wahl von zwei Kassenprüfern.

9.2.6 Festsetzung der Vereinsbeiträge.

9.2.7 Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

9.2.8 Zu den unter 9.2.1 und 9.2.2 genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, entweder durch den Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, einberufen werden.

9.2.9 Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes 9.2.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9.3 Tagesordnung der Generalversammlung

Der Generalversammlung liegt in der Regel folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den/die Kassenwart/in, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und gegebenenfalls Beschluss zum Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, Verschiedenes.

9.4 Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderungen der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im voraus schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand bis auf den/die Jugendleiter/in, erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Geschäftsführer/in
4. Schriftführer/in
5. Kassenwart/in
6. technische/r Verwalter/in der Sportanlage
7. Leiter/in der Fußballabteilung
8. Leiter/in der Tennisabteilung
9. Jugendleiter/in

Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

10. die/der Kassierer/in
11. die Obleute der einzelnen Abteilungen
12. der Geistliche Beirat

10.2 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die sind die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als Geschäftsführender Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

10.2.1 Der/Die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

10.2.2 Der/Die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

10.2.3 Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrage des Vorstandes und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Einfacher Schriftwechsel sowie Führen von Mitgliederlisten, Fertigen von Protokollen, Fertigen von Einladungen, Schriftwechsel für den Sportbetrieb usw. können dem/der Schriftführer/in übertragen werden.

10.2.4 Der/Die Schriftführer/in arbeitet eng mit dem/der Geschäftsführer/in zusammen und erledigt die übertragenen Aufgaben.

10.2.5 Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

10.2.6 Der/Die technische Verwalter/in der Sportanlage "Heidestadion" hat dafür zu sorgen, dass sich die Sportanlage stets in einem guten und ansehnlichen Zustand befindet.

10.2.7 Der/Die Leiter/in der Fußballabteilung ist verantwortlich für die Koordination und Grundsatzfragen der Abteilung, Führung des erforderlichen Schriftverkehrs, Einladung der Schiedsrichter und der Mannschaften, Meldung der Mannschaften für das jeweils laufende Sportjahr, Erstellung des wöchentlichen Spielplans, Aushang der Spielplakate.

10.2.8 Der/Die Leiter/in der Tennisabteilung ist verantwortlich für die Koordination und Grundsatzfragen der Abteilung.

10.2.9 Der/Die Jugendleiter/in ist für die Betreuung und Vertretung der gesamten Jugendabteilung zuständig. Die Aufgaben sind im Rahmen der Jugendordnung zu erfüllen.

10.2.10 Der/Die Kassierer/in nimmt die Einnahmen bei Sportveranstaltungen entgegen und übergibt diese dem/der Kassenwart/in.

10.2.11 Die Obleute haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen und sorgen für deren geordneten Spielbetrieb, Mannschaftsabende, Spielersitzungen und für die Mannschaftsbetreuung. Sie sind für die Haltung und Disziplin der aktiven Sportler mitverantwortlich. Die Obleute werden bei ihren Aufgaben von den Spielführern der einzelnen Mannschaften unterstützt.

10.2.12 Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

10.3 Wahl und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

10.3.1 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, bis auf den/die Jugendleiter/in, werden von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf zwei Jahre gewählt.

Hierbei werden jährlich abwechselnd gewählt:

- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl:
 1. Vorsitzende/r,
 2. Geschäftsführer/in,
 3. Kassenwart/in,
 4. Leiter/in der Fußballabteilung;

- b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 2. Schriftführer/in,
 3. technische/r Verwalter/in der Sportanlage,
 4. Leiter/in der Tennisabteilung.

10.3.2 Der/Die Jugendleiter/in wird auf der Jugendversammlung von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt und ist damit Vorstandsmitglied.

10.3.3 Der/Die Kassierer/in wird auf der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für ein Geschäftsjahr gewählt.

10.3.4 Die Obleute werden ausschließlich von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung für ein Geschäftsjahr gewählt; sie müssen auf der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) bestätigt werden.

10.3.5 Der Geistliche Beirat wird von kirchlicher Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

10.4 Verfahrensbestimmungen

Der Vorstand tritt in der Regel alle vier Monate zusammen. Er beschließt seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse aufzunehmen sind.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Sachverständige und Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

11.1 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes siehe Ziffer 10.1.

11.2 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind die allgemeine Vertretung des Vereins.

11.3 Aufgaben der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes siehe Ziffer 10.2.

11.4 Verfahrensbestimmungen

11.4.1 Außerhalb der laufenden Geschäftsführung nach 10.2 dieser Satzung sind zur Rechtsverbindlichkeit nach Vorstandsbeschluss von Kauf-, Verkaufs-, Pacht-, Darlehns-Verträgen und ähnlichen Akten von Bedeutung zwei Unterschriften erforderlich, und zwar die des/der Vorsitzenden und die eines Vorstandsmitgliedes, welches durch Vorstandsbeschluss bevollmächtigt wird.

11.4.2 Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel jeden Monat zusammen. Er beschliesst seine Entscheidungen in Sitzungen, nach Einberufung durch den/der Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 12 Die Mannschaften

12.1 Die Mannschaften sind Bestandteil des Vereins.

12.2 Jede Mannschaft wählt ihren Spielführer und dessen Stellvertreter.

12.3 Der Spielführer hat seine Mannschaft gegenüber dem Vorstand zu vertreten und ist gleichzeitig Vermittler des Vorstandes. Er hat das Recht eine Spielersitzung zu beantragen.

§ 13 Austritt aus der DJK

13.1 Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

13.3 Der Austritt (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesankreis- und DJK-Bundesverband mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

14.3 Der Auflösungsbeschluss ist den angehörenden Verbänden mitzuteilen.

14.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Josef in Münster-Gelmer. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dieses nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins DJK Grün-Weiß Gelmer 1950 e. V. am 14.03.2003 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Münster-Gelmer, 14. März 2003